

2. Verpflichtung eines Ratsmitglieds

Ortsbürgermeister Pister informiert über die Mandatsniederlegung des bisherigen Ratsmitglieds Uwe Winter.

Anschließend verpflichtet Ortsbürgermeister Pister das nachrückende/neue Ratsmitglied Roland Pister vor seinem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO). Die Pflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO.

Anl.: Die Niederschrift über die Verpflichtung ist als Anlage beigefügt.